Stromliefervertrag

Zwischen

XX
XXX
XXXX
(nachfolgend Kunde genannt)

und

ENERVIE Vernetzt GmbH
Lennestraße 2
58507 Lüdenscheid
(nachfolgend VNB genannt)

über die Lieferung und Abnahme von KWK-Energie

Präambel

Der Netzbetreiber ENERVIE Vernetzt GmbH beabsichtigt den in KWK-Anlagen gemäß §§ 4 Abs. 1; 5 KWKG erzeugten und in ihr Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom (im Folgenden KWK-Energie genannt) gemäß § 4 Abs. 2 KWKG zu verkaufen. Dieser Vertrag regelt die Abnahme der vorgenannten und ausgeschriebenen KWK-Energie zwischen den Vertragspartnern. Der Kunde hat im Rahmen der Ausschreibung der KWK-Energie für 2018 den Zuschlag am 27.09.2017 erhalten. Das Angebot sowie die Zuschlagserteilung sind in Anlage 1 aufgeführt.

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Stromliefervertrag regelt die Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der KWK-Energie zwischen dem VNB und dem Kunden. Der VNB verpflichtet sich, die gesamte in sein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste KWK-Energie für den Zeitraum vom 01.01.2018 00:00 Uhr bis 31.12.2018 24:00 Uhr an den Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte KWK-Energie als offene, ungesicherte Stromlieferung abzunehmen und zu bezahlen.

2. Energiemenge

Die von diesem Vertrag erfasste Menge an KWK-Energie kann durch den VNB nicht näher konkretisiert und beziffert werden, da der VNB keinen Einfluss auf den Betrieb der an sein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossenen KWK-Anlagen gemäß §§ 4, 5 KWKG hat und somit weder Arbeit noch Leistung der Einspeisung beeinflussen kann. Eine Prognose bzw. ein Fahrplan des Lastganges wird vom VNB aus den vorgenannten Gründen nicht erstellt. Vor diesem Hintergrund stellt die in Anlage 1 bezifferte Abnahmemenge keine verbindliche Leistungsvereinbarung, sondern lediglich eine auf den Bezugsgrößen der vorangegangenen Jahre beruhende Schätzung der Energiemengen dar, aus der der Kunde keine Ansprüche ableiten kann.

3. Energielieferung und -abnahme

Die KWK-Energie wird für die Dauer dieses Vertrages vom VNB dem vom Kunden unter Ziffer 4 benannten Bilanzkreis zugeordnet und dem Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Marktprozesse gemeldet. Die eingespeiste elektrische KWK-Energie wird zum Preis unter Ziffer 5 vom Kunden vergütet. Der VNB zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

Die gelieferte Energiemenge setzt sich zusammen aus:

a) der gemessenen Energie der RLM Anlagen
b) der prognostizierten Energiemenge der SLP Anlagen, auf Basis der installierten Leistung

4. Übergabestelle/ Bilanzkreis

Die Übergabestelle ist der vom Kunden angegebene Bilanzkreis in der Regelzone der Amprion GmbH. Der ETSO Identification Code des Bilanzkreises des Kunden ist in der Anlage 1 vermerkt. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Kunde oder der mit der Lieferung vom Kunden beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH besitzt. Ist der Kunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher, legt er dem VNB zusammen mit seinem Angebot auf Abschluss dieses Vertrages eine Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen vor, welche zum Vertragsbestandteil erhoben wird.

5. Lieferpreis

Gemäß Anlage 1 beträgt der Lieferpreis für die KWK-Energie 2018 xx,xx €/MWh. Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Höhe.

6. Risikosphären vom VNB und Kunden

Der Kunde trägt alle mit der Lieferung der KWK-Energie verbundenen Risiken und Kosten ab der Übergabestelle.

7. Abrechnung

Die Rechnung der vertragsgerechten Leistungserbringung, durch den VNB auf Basis der gelieferten Energiemenge wird bis zum 15. Werktag des der Lieferung folgenden Monats an den Kunden übermittelt.

Für den Fall, dass es im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung zu Korrekturen und somit zu Abweichungen gegenüber der in Rechnung gestellten Energiemenge kommt, erfolgt eine Korrektur der Rechnung. Derartige Korrekturen können sich sowohl im Rahmen der ersten Bilanzkreisabrechnung als auch bei der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben.

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung treffen, in schriftlicher Form. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

8. Mitteilungs- und Dokumentationspflichten

Der VNB dokumentiert alle wesentlichen Informationen zur Lieferung der Energiemengen und verpflichtet sich, die Dokumente zur Klärung von möglichen Abweichungen der Vertragsvereinbarungen dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Kunde dokumentiert alle wesentlichen Informationen zur Abnahme der Energiemengen und verpflichtet sich, die Dokumente zur Klärung von möglichen Abweichungen der Vertragsvereinbarungen dem VNB zu Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten der beiden Vertragspartner werden in Anlage 2 benannt.

9. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Kunde die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt und diese Nichterfüllung zu vertreten hat, ist die Nichtabnahme des Kunden an den VNB innerhalb von 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

a) der negativen Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem der VNB die jeweils nicht abgenommene Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig verkauft hat, und dem vertraglich vereinbarten Preis.

b) mit der nicht abgenommenen KWK-Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 10 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt. Gegen Forderungen aus diesem Vertrag darf der Kunde nicht mit eigenen Forderungen gegen den VNB aufrechnen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm insoweit nicht zu.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Stromliefervertrag ist mit der Zuschlagserteilung am 27.09.2017 in Kraft getreten. Er wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 01.01.2018 00:00 Uhr und endet mit Abschluss der Energielieferung am 31.12.2018 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) einer der Vertragspartner eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt und die Pflichtverletzung trotz Abmahnung fortsetzt, oder

b) der Kunde mit der Zahlung mehr als 14 Werktage in Verzug ist, oder

c) ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden vorliegt, über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt ist.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Sicherheitsleistung

Zur Absicherung des VNB gegen Nichtabnahme und finanzielle Ausfälle des Kunden kann der VNB in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Als begründete Fälle gelten insbesondere,

a) dass der Kunde innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Abnahmeverpflichtungen oder Zahlungsverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist;

b) dass gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind;

c) dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 10 lit. c) dieses Vertrages erfüllt sind;

d) der Ausfall des Kunden in der Vergangenheit – auch bei anderen Netzbetreibern.

Eine angemessene Sicherheitsleistung entspricht dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag. Der Kunde stellt dem VNB auf dessen Aufforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung. Kommt der Kunde seinen Abnahmeverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach und entstehen dem VNB wegen der Nichtabnahme der Energie Aufwendungen, so kann der VNB die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Kommt der Kunde einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen. Soweit der VNB eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Kunde berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Anfechtbarkeit zu erbringen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

13. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt dieses Vertrages vertraulich. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn ein Vertragspartner solche Daten offenlegt gegenüber seinen Organen, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Gremien, Beauftragten, Beratern, seiner Bank oder anderen Kreditinstituten, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, Versicherungen, Bewertungsagenturen, wenn und soweit diese Informationsträger sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der KWK-Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wenn dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der VNB ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu auf Grund geltenden Rechts oder behördlicher/gerichtlicher Anordnungen verpflichtet ist. Insbesondere ist der VNB berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann. Der VNB ist berechtigt, die anonymisierten Ergebnisse der durchgeführten Ausschreibung für die KWK-Energie zu veröffentlichen.

14. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung zur Vertragsüberleitung darf nicht unbillig verweigert werden und ist grundsätzlich zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Bedenken bestehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt.

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

15. Sonstige Bestimmungen

Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.

Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Stromliefervertrag den veränderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Soweit sich die Vertragspartner nicht einigen können, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Vertrages zum Verbleib. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Die Anlagen 1 und 2 sowie die Zuordnungsermächtigung gemäß Ziffer 4 sind Vertragsbestandteil.

Der Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

_____, den _____ Lüdenscheid, den _____

Kunde ENERVIE Vernetzt GmbH

Per E-Mail an: Ausschreibung@enervie-vernetzt.de
ENERVIE Vernetzt GmbH
Lennestraße 2
58507 Lüdenscheid

Anlage 1
Verbindliches Angebot zur Ausschreibung von KWK-Energie für das Jahr 2018 der ENERVIE Vernetzt GmbH

Anbieter

Firma	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
ETSO Identification Code des Bilanzkreises	

Angebot

Abnahmezeitraum	01.01.2018 – 31.12.2018
Geschätzte Abnahmemenge	ca. 3,5 GWh
Preis in €/MWh	

Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die auf der Internetseite der ENERVIE Vernetzt GmbH veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von KWK-Energie für das Jahr 2018“ an.

Ort, Datum Stempel, Unterschrift

Vergabeentscheidung: (Wird vom VNB ausgefüllt)

Zuschlag erteilt: Lüdenscheid den:

Anlage 2

Kontaktdaten Kunden

Anschrift:

Firma	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail-Adresse	
ETSO Identification Code des Bilanzkreises	

Nur bei abweichender Rechnungsanschrift zu Anlage 1 ausfüllen:

Firma	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail-Adresse	

Bankdaten:

Bank	
Konto.-Nr	
BLZ	
Ust.-IdNr	
BIC / Swift Code	
IBAN	
Handelsregister-Nr.	